

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2143/68 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1968

zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, wenn infolge von Subventionen, Prämien oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die von einem dritten Land direkt oder indirekt gewährt bzw. getroffen werden, die tatsächlichen Angebote dieser Erzeugnisse nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne diese Maßnahmen oder Prätiken ergeben würden, und wenn dies eine bedeutende Schädigung der Erzeugung der genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht.

Bei der Einführung einer solchen Ausgleichsabgabe sind die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu beachten.

Die Bedingungen, unter denen eine Ausgleichsabgabe festgesetzt werden kann, sind mit der Verordnung Nr. 143/67/EWG festgesetzt worden.

Artikel 1 dieser Verordnung bestimmt die Maßnahmen, die zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe führen können.

Die Regeln zur Berechnung des Preisverhältnisses — wobei der Wert der Ölkuchen und die Verarbeitungskosten zu berücksichtigen sind — enthält die Verordnung Nr. 283/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle ⁽³⁾.

Entsprechend dieser Verordnung sind die Preise für Öle, Ölsaaten oder ölhaltige Früchte sowie der Wert der Ölkuchen auf der fob-Stufe oder ab Grenze des Herkunfts- oder Ursprungslandes dieser Öle zu berechnen. Angebote auf einer anderen Stufe sind zu berichtigen. Falls Angebote dieses Landes für Ölsaaten, ölhaltige Früchte oder Ölkuchen nicht vorliegen, sind die auf die fob-Stufe oder ab Grenze berichtigten günstigsten Angebote auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen. Die im Ursprungs- oder Herkunftsland anfallenden Verarbeitungskosten sowie die dort angewandten Ausbeutesätze sind zu berücksichtigen. Falls genau Angaben dafür nicht vorliegen, können Kosten und Ausbeutesätze geschätzt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 143/67/EWG kann die Ausgleichsabgabe nicht höher sein als die Inzidenz der obengenannten Maßnahmen. Wird eine solche Ausgleichsabgabe festgesetzt, ist sie entsprechend Artikel 4 dieser Verordnung anzuwenden.

Die Ausgleichsabgabe wird entsprechend eventuellen Änderungen der Lage angepaßt oder abgeschafft.

Die obengenannten Bestimmungen gelten für alle Einfuhren, die den dort definierten Kriterien entsprechen und die zu Bedingungen durchgeführt werden, die den Erzeugern in der Gemeinschaft einen ernsthaften Schaden zufügen.

Eine derartige Lage besteht augenblicklich nur bei der Einfuhr bestimmter Kategorien von Rizinusöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Brasilien ; es ist daher angebracht, für diese eine Ausgleichsabgabe anzuwenden.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Rizinusöl, mit Ursprung in oder Herkunft aus Brasilien, das zu anderen Zwecken als zur Herstellung vom Aminoundecansäure für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 5.

Erzeugung von synthetischen Spinnstoffen oder Kunststoffen verwendet wird (Tarifstelle 15.07 C I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs), wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,45 RE/100 kg erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2144/68 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 im Hinblick auf die Verpackung von Magermilchpulver, das der Interventionsstelle zum Kauf angeboten wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver ⁽²⁾ ist eine Übergangsregelung für die Verwendung von Verpackungsmaterial vorgesehen worden. Die bei den Milch-trocknungswerken vorhandenen Bestände an Verpackungsmaterial konnten zum vorgesehenen Zeit-

punkt nicht aufgebraucht werden. Es ist daher geboten, die genannte Frist zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in der Fußnote zum Punkt 2 der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 genannte Datum des 31. Dezember 1968 wird durch das Datum des 31. März 1969 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 27. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.